
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einzulieferungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeret in Bern.

Bundesrathsbeschlüsse

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Hans Heinrich Jansen,
in Hamburg, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 29. Dezember 1871.)
(" 10. Juni 1872.)

a. Bundesrathsbeschluss vom 29. Dezember 1871.

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Hrn. Hans Heinrich Jansen, Kaufmann in
Hamburg, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Jahr 1866 bildete sich zu Basel eine Aktiengesellschaft
zum Zwecke der Papierstoff-Fabrikation auf dem Schloßgute Bottmingen,
Kantons Basel-Landschaft. Bei diesem Geschäft war auch Hr. G. A.
Amberger, Maler von Solingen (Preußen), wohnhaft in Basel, mit
12 Aktien im Nennwerthe von Fr. 12,000 theilhaftig. Das Geschäft
nahm keinen günstigen Verlauf, weshalb schon im Jahr 1867 ein
Käufer gesucht wurde. Als solcher präsentirte sich Hr. Hans Heinrich
Jansen, Kaufmann, Bürger und wohnhaft zu Hamburg. Dieser kaufte
wirklich am 15. Januar 1868 das Schloßgut Bottmingen nebst dem

Fabrikgebäude für Fr. 100,000 und betrieb die Fabrikation kurze Zeit durch einen Geschäftsführer auf eigene Rechnung. Zu diesem Zwecke erhielt Hr. Jansen eine Niederlassungsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft. Er behielt jedoch seinen eigentlichen Wohnsitz in Hamburg bei und kam nur vorübergehend persönlich nach Bottmingen.

II. Bei Anlaß einer solchen, vorübergehenden Anwesenheit, nämlich am 2. März 1869, wurde Hr. Jansen auf Verlangen des Hrn. Amberger vor das Friedensrichteramt Binningen, Kts. Basel-Landschaft, zitiert, wo letzterer zwei Forderungsklagen gegen ihn angehoben hatte. Da indeß eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden konnte, so wurden beide Prozesse vor das Bezirksgericht Arlesheim gewiesen, vor welchem Hr. Amberger seine Klagen dahin formulirte:

Hr. Jansen sei zu verurtheilen, ihm zu bezahlen:

- a. Fr. 18,900. — als Betrag der Aktien, die Hr. Jansen, auf den Fall, daß der fragliche Kauf zu Stande käme, zu bezahlen versprochen habe, nebst Zinsen; abzüglich
 „ 5,272. 95, ein Darlehen des Hrn. Jansen an Hrn. Amberger nebst Zinsen,

Fr. 13,627. 05 restanzliche Schuld.

- b. „ 3,080. 40 Rückvergütung von Auslagen des Hrn. Amberger für Reparaturen im Schlosse zu Bottmingen und für Mobilien in die dort befindliche Wohnung.

III. Diese beiden Klagen kamen am 28. Juni 1869 vor der Audienz des Gerichtspräsidenten von Arlesheim zur Verhandlung. Bei diesem Vorstande weigerte jedoch Hr. Fürsprecher Dr. Zutt in Basel, Anwalt des Hrn. Jansen, die Einlassung und bestritt die Kompetenz der basellandschaftlichen Gerichte, weil Hr. Jansen nicht auf dem Gebiete des Kantons Basel-Landschaft, sondern in Hamburg wohne. Seine Niederlassungsbewilligung für Bottmingen beziehe sich nur auf den Betrieb der dortigen Fabrike, womit die eingeklagten Forderungen in gar keiner Beziehung stehen. Zudem seien die Rechtsgeschäfte, aus welchen der Kläger seine Ansprüche an den Beklagten ableiten zu können glaube, nicht in Bottmingen und überhaupt nicht auf basellandschaftlichem Gebiete abgeschlossen worden. Ein Grund, den Beklagten seinem ordentlichen Gerichtsstande für persönliche Klagen zu entziehen, liege nicht vor.

IV. Mit Entscheid vom 22. Juli 1869 erklärte sich jedoch das Bezirksgericht Arlesheim für beide Klagen zuständig, und es wurde dieser Entscheid am 8. Oktober gleichen Jahres auch vom Obergerichte des Kantons Basel-Landschaft bestätigt. Der letztere Entscheid stützt sich wesentlich auf folgende Erwägungen:

Unbestritten stehe fest, daß der Beklagte mit förmlicher Niederlassung, als Eigenthümer von Liegenschaft, im Kanton Basel-Landschaft wohne, also rechtlich und thatsächlich in diesem Kantone Domizil habe. Er habe die friedensrichterliche Vorladung in Bottmingen an eben seinem Wohnsitze persönlich entgegengenommen und sei darauffhin persönlich vor dem Friedensrichter erschienen. Dazu komme, daß die streitigen Forderungen aus Handlungen des Klägers erstlich zum Erwerbe der Liegenschaft des Beklagten und zweitens zu Verwendungen auf ebendieselbe entsprungen seien.

V. Die Haupturtheile in diesen Prozessen wurden von dem Bezirksgerichte Urlesheim am 24. Mai und 28. Juni 1870 ausgefällt. Das Gericht sprach dem Kläger beide Begehren zu. Eine Berufung an das Obergericht von Basel-Landschaft blieb für Hrn. Jansen erfolglos, indem dasselbe in dem Prozesse betreffend die Ansprache von Fr. 13,627. 05 Rp. am 28. Oktober 1870 die Appellation aus formellen Gründen als verwirkt erklärte, und in dem andern Prozesse unterm 25. November 1870 das erstinstanzliche Urtheil bestätigte.

VI. Mit Eingabe vom 17. November 1871 rekurirte nun Hr. Fürsprecher Loew in Urlesheim, Namens des Hrn. Hans Heinrich Jansen, an den Bundesrath.

Er machte in erster Linie geltend, es sei die ganze Prozedur von Anfang an mit einem Nichtigkeitsfehler behaftet gewesen. Laut Vorschrift des § 9 der Prozeßordnung des Kantons Basel-Landschaft seien nämlich die Citationen acht Tage vor dem betreffenden Vorstande mitzutheilen. Dem Hrn. Jansen seien aber die Vorladungen vor den Friedensrichter von Binningen von diesem erst am Vormittage des Vorstandes oder frühestens am Tage vorher mitgetheilt worden. Die Citationen seien also in ungehöriger Weise erfolgt; somit habe auf dieselben gestützt, gemäß §§ 1 und 62 der zitierten Prozeßordnung kein gültiges Prozeßverfahren stattfinden können.

Die erwähnten Gesezesvorschriften haben auch gegenüber Hrn. Jansen Anwendung zu finden; denn es gelte als Grundsatz, daß die kantonalen Geseze eben so gut und in gleicher Weise dem Nichtschweizer, wie dem Schweizerbürger gegenüber anzuwenden seien, zumal wenn der erstere durch die erworbene Niederlassung gewissermaßen als Angehöriger des betreffenden Kantons zu betrachten sei.

Sodann seien die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft nicht kompetent, weil es sich um persönliche Forderungen handle, die überall am Wohnorte des Beklagten eingeklagt werden müssen. Dieser letztere Grundsatz sei auch in § 24 der basellandschaftlichen Prozeßordnung ausdrücklich anerkannt. Da aber in dem Prozeßverfahren gegen Hrn. Jansen dieser Grundsatz nicht beobachtet worden sei, so seien die Artikel

4 und 5, besonders aber der Art. 8 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft verletzt, gemäß welchem Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe.

In dem Urtheile des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Oktober 1869 werde freilich die Auffassung geltend gemacht, als ob Hr. Jansen dadurch, daß er vor dem Friedensrichter erschienen sei, den basellandschaftlichen Richter als zuständig anerkannt habe. Allein diese Folge lasse sich hieran nicht knüpfen, weil es nicht nöthig sei, schon vor dem Friedensrichter die Kompetenzeinrede zu erheben, und weil diese Einrede im Prozeßverfahren noch rechtzeitig angebracht worden sei.

Hr. Fürsprecher Loew stellte daher in erster Linie den Antrag: es sei das ganze angefochtene Verfahren als ungesetzlich und deshalb als nichtig zu erklären;

eventuell sei dasselbe Verfahren wegen mangelnder Zuständigkeit der basellandschaftlichen Gerichte in beiden Fällen als nichtig zu erklären.

VII. Im Weiteren machte Hr. Fürsprecher Loew noch folgende Beschwerde geltend:

Am 17. September 1869 habe Amberger einen Arrest auf das Schloßgut Bottmingen ausgewirkt, und es sei dieser Arrest vom Obergerichte bestätigt worden. Unter Hinweisung auf diesen Arrest und zur Vollziehung der erwähnten Urtheile sei sodann am 2. Dezember 1870 von dem Gerichtschreiber zu Arlesheim die Konkursbetreibung gegen „H. H. Jansen in Hamburg, Besitzer des Schloßgutes Bottmingen“ bewilligt worden. Nachdem die auf verschiedenen Wegen versuchte Zustellung dieses Betreibungsaktes an Hrn. Jansen erfolglos geblieben, indem die Behörden von Hamburg ihre Mitwirkung abgelehnt haben, sei auf Weisung des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft eine neue Betreibungsbewilligung vom 10. Juli 1872 ediktaliter publizirt worden. Hiegegen habe Hr. Fürsprecher Loew Namens des Hrn. Jansen protestirt, und es sei nun die Frage betreffend Gültigkeit dieser Betreibung vor dem Obergerichte von Basel-Landschaft anhängig.

Auch gegen dieses Verfahren müsse Beschwerde geführt werden, denn es habe Hr. Jansen schon am 28. Dezember 1869 die Niederlassung in Bottmingen zurückgezogen, da die Fabrike inzwischen niedergebrannt sei. Die Vollziehung eines Zivilurtheiles müsse auch auf dem Wege einer persönlichen Klage am Wohnorte des Beklagten verlangt werden. Jedenfalls habe nach der Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft das Obergericht keine Kompetenz, die Betreibung selbst an Hand zu nehmen, sondern es sei dies Sache der Betreibungsbeamten.

† Hr. Fürsprecher Voew schloß mit dem weitem Gesuche, es seien die Betreibungsgeschäfte der basellandschaftlichen Gerichte gegen Hr. Jansen für die Forderungen des Amberger als inkompetent und rechtswidrig aufzuheben und Amberger anzuweisen, den Hr. Jansen zu suchen, wo er ihn fassen zu können glaube.

VIII. Endlich machte noch Hr. H. H. Jansen selbst eine besondere Eingabe vom 16. Dezember 1871, mit welcher er eine Brochüre, betitelt: Streiflichter auf die Justiz-Verhältnisse zu Arlesheim und Bieftal, einschickte, um zu beweisen, daß er für die streitigen persönlichen Forderungen nach Art. 50 und 53 der schweizerischen Bundesverfassung, sowie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen an seinem Wohnorte belangt werden müsse, und daß ein Arrest gegen ihn unzulässig sei, da er in Hamburg einen festen Wohnsitz habe und allgemein als zahlungsfähig bekannt sei.

Hr. Jansen stellte sodann folgende Begehren :

- 1) es möchte der über sein Eigenthum erschlichene und unrechtmäßig verhängte Arrest sofort wieder aufgehoben,
- 2) das über ihn als Hamburgerbürger von schweizerischen Justizbehörden in vrrfassungswidriger Weise und unter dem Bewußtsein seiner Zahlungsfähigkeit verhängte Konkursverfahren ebenfalls sofort rückgängig gemacht werden, und
- 3) es seien die Justizbehörden von Arlesheim und Bieftal anzuweisen, persönliche Klagen, die etwa dort gegen ihn erhoben werden möchten, an seinen ordentlichen Gerichtsstand in Hamburg zu verweisen.

IX. In seiner Antwort vom 8. Dezember 1871 trug das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft auf Abweisung der Rekursbeschwerde an, indem es Folgendes geltend machte :

Aus dem Erscheinen des Hrn. Jansen vor dem Friedensrichter in Binningen sei eine stillschweigende Anerkennung des Gerichtsstandes nicht abgeleitet worden. Das Gericht habe auf diese Thatsache nur verwiesen, um damit das thatsächliche Domizil des Hrn. Jansen zu konstatiren.

Es sei in dem Urtheile über die Bestimmung der Kompetenz nicht angenommen worden, daß Hr. Jansen für alle und jede Klagen an dem Domizil in Bottmingen belangbar sei. Vielmehr habe das Obergericht die basellandschaftlichen Gerichte für die fraglichen Klagen als zuständig erklärt, weil die Ansprachen mit der Liegenschaft, für welche das Domizil des Hrn. Jansen konstituirt worden, in unmittelbarer Beziehung stehen. Die Klage, welche aus Leistungen, resp. Verwendungen auf das Gut entsprungen sei, müsse nothwendig vor das

jenige Forum gehören, in dessen Kreis das Gut liege. Was die andere Klage betreffe, so sei das Geschäft, auf welches dieselbe sich stütze, mit dem Ankaufe dieser Liegenschaft im Zusammenhange und mit diesem Ankaufe im Kanton Basel-Landschaft perfekt geworden.

Durch diese historischen Momente sei auch der Gerichtsstand von Basel-Landschaft begründet; denn gemäß Art. 27 der Prozeßordnung des Kantons Basel-Landschaft können Ausländer, welche nicht im Kanton wohnen, in Forderungsstreitigkeiten da belangt werden, wo sie anzutreffen seien, oder wo sie Vermögensstücke besitzen, oder wo die Verbindlichkeit, aus welcher geklagt werde, entstanden sei oder erfüllt werden sollte. Mit Hamburg bestehe kein Staatsvertrag, wodurch dieses Gesetz beschränkt würde. Auch nach gemeinem Rechte müsse die Zuständigkeit der basellandschaftlichen Gerichte anerkannt werden. So spreche sich Savigny im System des heutigen römischen Rechtes (B. VIII) dahin aus, daß Jemand außer seinem Wohnsitz als Schuldner in eine Obligation eintreten könne unter Umständen, welche die natürliche Erwartung erregen, daß der Entstehungsort der Obligation zugleich ihr Erfüllungsort, also auch ihr Gerichtsstand, sein werde. Hier habe man aber den Gerichtsstand nicht anderswo erwarten können als in Basel-Landschaft.

Was endlich die Beschwerde betreffend das Vollziehungsverfahren anbelange, so möge der Rekurrent vorerst das Endurtheil der Gerichte abwarten, bevor er sich beschwere. Auf diese Angelegenheit könne das Obergericht jetzt nicht näher eintreten, da auch im Vollziehungsverfahren kontradiktorisch verhandelt werden müsse und erst nach Anhörung der Parteien darüber geurtheilt werden dürfe.

X. Endlich gab auch noch Hr. Fürsprecher Schwarz in Liestal, Namens des Hrn. G. A. Amberger, eine vom 8. Dezember 1871 datirte Antwort ein, in welcher er ebenfalls auf Abweisung der Rekursbeschwerde antrug, weil die Voraussetzungen einer Intervention der Bundesbehörden nicht vorhanden seien. Hr. Fürsprecher Loew sei den Beweis schuldig geblieben, daß die kantonale Verfassung, oder (was Hr. Loew nicht einmal behauptete) die eidgenössische Gesetzgebung verletzt worden seien.

Was ferner die Berufung auf die kantonale Prozeßordnung betreffe, so sei es nicht Sache der Bundesbehörden, als eine dritte Instanz über das kantonale Prozeßrecht zu urtheilen. Ueberdies sei es unrichtig, daß die friedensrichterliche Citation dem Hrn. Jansen nicht in gehöriger Zeit zugestellt worden sei; immerhin könnte der Rekurrent, nachdem er im Prozesse selbst eine bezügliche Einrede geltend zu machen versäumt habe, nicht nachträglich, auf den behaupteten Formfehler gestützt, Kassation begehren.

✱ Endlich gebe auch das eingeleitete Vollziehungsverfahren den Bundesbehörden keine Veranlassung zur Intervention.

In Erwägung:

1. Rekurrent hat sich schon früher bei dem Bundesrathe gegen die Kompetenz der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft zur Beurtheilung der zwischen ihm und Maler Amberger waltenden Prozesse beschwert. Es ist ihm bereits unterm 12. Januar 1870 erwidert worden, daß die Bundesbehörde wegen mangelnder Kompetenz auf diese Beschwerde nicht eintreten könne, indem die Gerichte von Basel-Landschaft in diesem Falle weder durch Grundsätze des Bundesrechts noch durch einen Staatsvertrag beschränkt seien.

2) Wenn die gleiche Beschwerde neuerdings erhoben wird und sich auch noch auf das Vollziehungsverfahren ausdehnt, so ist dem Rekurrenten, der übrigens zur Zeit der gerichtlichen Verhandlungen eine förmliche Niederlassung in Basel-Landschaft besaß und noch dormalen dort Grundeigentümer ist, zu bemerken, daß der Art. 50 der Bundesverfassung nur von Schweizerbürgern angerufen werden kann. Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen und Erörterungen des Obergerichtes von Basel-Landschaft verwiesen, auf welche der Bundesrath nicht näher einzutreten hat.

3) Wenn Rekurrent noch glaubt, es seien die prozeduralischen Vorschriften nicht in Allem richtig beobachtet worden, so steht demselben zu, diejenigen Rechtsmittel bei den Gerichten von Basel-Landschaft zu ergreifen, die für solche Beschwerden in den dortigen Gesetzen vorgeschrieben sind;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Basel-Landschaft zuhanden des dortigen Obergerichtes und des Bezirksgerichtes Arlesheim, ferner zuhanden des Hrn. Fürsprecher Schwarz in Liestal, als Anwalt des Rekursbeklagten Hrn. G. A. Amberger, Malers in Basel, sowie dem Hrn. Fürsprecher Loew in Arlesheim, als Anwalt des Rekurrenten, Hrn. H. H. Janßen in Hamburg, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 29. Dezember 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

b. Bundesrathsbeschluss vom 10. Juni 1872.

Der schweizerische Bundesrath hat

in Sachen des Hrn. Hans Heinrich Jansen, Kaufmann in Hamburg, betreffend Gerichtsstand der Betreibung, resp. Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements;

auf Grundlage der im Beschlusse des Bundesrathes vom 29. Dezember 1871 enthaltenen Darstellung der faktischen Verhältnisse, und nachdem sich aus den Akten weiter ergeben:

I. Nachdem die Zustellung der von Maler G. A. Amberger in Basel am 2. Dezember 1870 erwirkten Konkursbetreibung an Hrn. H. H. Jansen auf verschiedenen Wegen, aber erfolglos, versucht worden war, beschloß das Obergericht von Basel-Landschaft am 7. Juli 1871, daß nunmehr nach Vorschrift von § 281 der Gerichts- und Prozeßordnung das Ediktalverfahren einzuschlagen sei. Infolge dessen wurde von der Gerichtsschreiberei Arlesheim in dem Amtsblatte des Kantons Basel-Landschaft vom 13. Juli 1871 eine Konkursbetreibungsbewilligung gegen H. H. Jansen in Hamburg, Besitzer des Schloßgutes in Bottmingen, der sich für die Richterstelle von Arlesheim als ohne Aufenthalt, zur Anlegung der Betreibungsbewilligung dargegeben habe, publizirt unter Hinweisung auf den gegen Hrn. Jansen auf das Schloßgut Bottmingen erwirkten Arrest vom 17. September 1869.

Hr. Jansen protestirte jedoch gegen dieses Ediktalverfahren und stellte bei dem Gerichtspräsidenten von Arlesheim das Gesuch, es möchte dasselbe aufgehoben und Hr. Amberger angewiesen werden, ihn durch Vermittlung des Stadtgerichtes zu Hamburg zu belangen. Allein der Gerichtspräsident von Arlesheim wies mit Urtheil vom 21. September 1871 dieses Gesuch ab und erklärte die Betreibung für gültig. Dieses Urtheil wurde am 2. Februar 1872 von dem Präsidenten des Obergerichtes von Basel-Landschaft bestätigt, worauf das Gericht von Arlesheim den Termin für das Konkursurtheil auf den 21. März 1872 ansetzte.

II. Mit Eingabe vom 18. März 1872 (und zwei nachträglichen Schreiben vom 11. und vom 24. April 1872) erhob nun Hr. Für-

†
 Sprecher Loew in Arlesheim, Namens des Hrn. Jansen, folgende Bes-
 chwerde :

In dem Beschlusse vom 29. Dezember 1871 sei der Bundesrath nur auf die Frage eingetreten, ob die Gerichte von Basel-Landschaft für die von Amberger gegen Jansen erhobenen Forderungsklagen kompetent seien. Dagegen habe der Bundesrath über die zweite Frage, ob das gegen Jansen eingeschlagene Vollziehungsverfahren zulässig sei, noch keinen Entscheid gefaßt, vielmehr diesfalls den Rekurrenten angewiesen, vorerst das Endurtheil der Gerichte von Basel-Landschaft abzuwarten. Da nun seither das Obergericht dieses Kantons zu Ungunsten des Hrn. Jansen geurtheilt habe (2. Februar 1872), so müsse der Entscheid des Bundesrathes auch über diese zweite Frage veranlaßt werden.

Hr. Fürsprecher Loew machte dann, wie schon in seinem frühern Rekurse, in erster Linie geltend: Hr. Jansen wohne in Hamburg, er habe ferner die Niederlassung für Bottmingen am 28. Dezember 1869 zurückgezogen; somit könne im Kanton Basel-Landschaft gegen ihn keine Betreibung erhoben, resp. die fraglichen Urtheile nicht dort zum Vollzuge gebracht werden, vielmehr sei er in Hamburg zu suchen.

Im Weiteren machte Hr. Loew noch Folgendes geltend :

In der Gerichts- und Prozeßordnung des Kantons Basel-Landschaft werde über die Art und Weise der Mittheilung von Betreibungsakten an den Schuldner einzig in den §§ 280 und 281 gesprochen. Der § 280 schreibe vor, daß die Mittheilung von Betreibungsbewilligungen in Gemäßheit von § 59 der Prozeßordnung, betreffend die Verrichtung von Vorladungen, zu erfolgen habe. Dieser § 59 handle aber nur von Verrichtungen an im Lande Anwesende. Der § 281 normire dann das Verfahren für den Fall, wo der Aufenthalt des Schuldners unbekannt sei, und gestatte das Ediktverfahren. Es enthalte somit das Gesetz keine Bestimmung darüber, wie Betreibungsbewilligungen an auswärtswohnende Schuldner von bekanntem Aufenthalte zu verrichten seien. Namentlich sei in der Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft nirgends bestimmt, daß ein auswärtswohnender Schuldner, welcher einen Betreibungsakt nicht anerkennen wolle, deshalb als ein unbekannt Abwesender behandelt werden dürfe. Das Obergericht habe also in seinem Beschlusse vom 7. Juli 1871 für den Spezialfall ein neues Verfahren geschaffen. Hierin liege aber eine Verletzung der kantonalen Verfassung (§§ 34 und 46), da nur die gesetzgebende Behörde die Gesetzgebung abändern, resp. ihr neue Zusätze anfügen könne. Wenn in dem Prozeßgesetz des Kantons Basel-Landschaft in der fraglichen Richtung eine Lücke sei, so sei es Sache des Landrathes, sie auszufüllen; die gerichtlichen Behörden aber seien nicht befugt, willkürliche Ergänzungen zu schaffen.

Ueberhaupt sei in dem ganzen Verfahren immer nur auf den Antrag der Gegenpartei und ihr zu lieb gehandelt worden, während doch die Gesetze gegen alle Personen (auch gegenüber dem Ausländer) in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen seien.

Endlich habe das Obergericht von Basel-Landschaft in seinem Entscheide vom 2. Februar 1872 in eigener Sache geurtheilt, indem es hiemit ein Verfahren als zulässig erklärt habe, das von ihm selbst (mit Beschluß vom 7. Juli 1871) angeordnet worden sei. Es sei also in befangener Stellung und demnach zu jenem Entscheide nicht befugt gewesen.

Hr. Fürsprecher Koew schloß mit dem Gesuche, es möchte der ganze Betreibungsprozeß gegen Jansen aufgehoben werden.

3. Auf diese Beschwerde antwortete das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft wie folgt:

Zwischen Hamburg und der Schweiz bestehe kein Vertrag betreffend die Vollziehung von Civilurtheilen. Er könne also die Vollziehung der fraglichen Urtheile in Hamburg nicht verlangt werden. Dagegen habe Hr. Jansen mit seinem im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Vermögen für die in diesem Kanton eingegangenen Verbindlichkeiten zu haften, nöthigenfalls in einem Separatkonkurs. Hierbei sei es gleichgültig, ob er während des Prozeßes die Niederlassung in Bottmingen zurückgezogen habe, denn das einmal begründete Forum bleibe kompetent, bis das Geschäft vollständig abgewickelt sei, also auch für die Vollziehung der Urtheile.

Das Obergericht habe in seiner Weisung vom 7. Juli 1871 die Gerichtskanzlei von Arlesheim einfach auf den § 281 der Prozeßordnung verwiesen, der hier habe zur Anwendung kommen müssen, nachdem Hr. Jansen den Ort, wo er die Verbindlichkeit eingegangen, verlassen habe, und nachdem sowohl von ihm selbst als von den Behörden in Hamburg eine andere Verrihtung verhindert worden sei. Ein Schuldner, der sich von dem Orte der Verbindlichkeit weg und ins Ausland begeben, werde überall, auch wenn sein auswärtiger Wohnort bekannt sei, als ein unbekannt Abwesender behandelt. Das Gericht habe keiner Partei zu lieb gehandelt, sondern einfach seine Pflicht erfüllt. Uebrigens hätte Hr. Jansen Gelegenheit gehabt, seine Gründe gegen die Gültigkeit des Ediktalverfahrens zur Geltung zu bringen; er sei aber, obwohl er den Entscheid des Gerichtspräsidenten von Arlesheim appellirt habe, bei der Behandlung dieser Sache vor Obergericht nicht einmal erschienen. Denedies sei die Frage, ob die im Spezialfall gewählte Mittheilung des fraglichen Betreibungsaktes die richtige gewesen, prozeßmässiger Natur. Sie könnte also nur vor einen Kassationshof gebracht

Werden; jedenfalls sei es nicht Sache der Bundesbehörden, hierüber zu entscheiden.

4. Endlich gab auch Hr. Fürsprecher Schwarz in Riestal, Namens des Hrn. Amberger, eine vom 6. Mai 1872 datirte Antwort ein, in welcher noch folgende Gesichtspunkte hervorgehoben wurden.

Gemäß §§ 287 und 27 der Prozeßordnung des Kantons Baselland könne die Betreibung gegen einen Ausländer da angehoben werden, wo der Schuldner Vermögen besitze, oder wo die betreffende Verbindlichkeit entstanden sei resp. erfüllt werden sollte. Diese Bestimmung habe im Spezialfalle um so mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen, da die Betreibung auf einen Arrest sich stütze. Was ferner die Verrichtung der Betreibungsbewilligung auf dem Ediktalwege betreffe, so sei hiedurch Hr. Jansen in seinen Rechten nicht verkürzt worden. Diese Art der Betreibungsanlegung entspreche ganz der im Kanton Baselland bestehenden Praxis, und sei in Fällen, wie der vorliegende, gerechtfertigt und sogar nothwendig. Es sei keinem Gerichte untersagt, bei vorhandenen Lücken das Gesetz per analogiam anzuwenden. Uebrigens sei Hr. Jansen, als der letzte Versuch gemacht worden sei, ihm die Betreibungsbewilligung in Hamburg zuzustellen, aufmerksam gemacht worden, daß, im Falle er die Annahme dieses Aktes verweigere, gegen ihn das Ediktalverfahren eingeleitet werde.

In Erwägung:

1) Der Bundesrath hat schon in seiner Schlußnahme vom 29. Dezember 1871 erklärt, daß die Gerichtsbehörden von Baselland durch die Anhandnahme und Beurtheilung der Prozesse zwischen dem Rekurrenten und Hrn. Amberger in Basel weder Bundesvorschriften noch Staatsverträge verletzt, und daß daher eine Intervention der Bundesbehörden nicht eintreten könne.

Das Gleiche ist auch der Fall in Bezug auf das Vollziehungsverfahren, indem kein Anhaltspunkt vorhanden ist, welcher den Bundesrath berechtigen würde, die Behörden von Baselland zu verhindern, die erlassenen Urtheile auf dortigem Gebiet und nach den dortigen Gesetzen zu vollziehen.

2) Es kann sich nur fragen, ob in der Art und Weise, wie das Vollziehungsverfahren eingeleitet wurde, eine Verfassungsverletzung liege, weil die Vorladung an Hrn. Jansen nicht an ihn persönlich erlassen, sondern durch Ediktalladung im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Es kann wohl kaum im Ernst behauptet werden, daß dadurch eine richterliche Behörde in den Geschäftskreis der gesetzgebenden Gewalt eingegriffen habe, da es sich hier offenbar um eine rein prozessualische Verfügung handelt, welche sich vollständig rechtfertigt, nachdem der Rekurrent

die Anlegung der Zitation auf einem andern Wege vollständig verunmöglicht hat. Wenn auch der Wortlaut des angerufenen § 281 der Gerichts- und Prozeßordnung des Kantons Baselland nicht vollständig auf den vorliegenden Fall paßt, so läßt sich dennoch eine analoge Anwendung desselben bei den obwaltenden Verhältnissen wohl rechtfertigen, während allfällige Lücken in einer kantonalen Gesetzgebung die Intervention des Bundes in keiner Weise rechtfertigen;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Dieser Beschluß sei der Regierung des Kantons Basel-Landschaft für sich und zuhanden des dortigen Obergerichtes und des Bezirksamtes von Arlesheim, ferner zuhanden des Hrn. Fürsprecher Schwarz in Bieftal, als Anwalt des Rekursbeklagten, Hrn. G. A. Amberger in Basel, sowie dem Hrn. Fürsprecher Coew in Arlesheim, als Anwalt des Rekurrenten Hrn. H. H. Jansen in Hamburg, unter Rückschuß der Akten mitzutheilen.
3. Wenn gegen die in dieser Sache durch den Bundesrath erlassenen Schlußnahmen Weiterziehung an die Bundesversammlung stattfinden soll, so ist die Rekurserklärung bis zum 25. Juni nächsthin dem Bundesrathe zuhanden der eidgenössischen Rätthe einzugeben. Sollte in dieser ohnehin weitläufig genug behandelten Angelegenheit dennoch die Eingabe einer besondern Rekurschrift an die Bundesversammlung beabsichtigt werden, so ist eine solche auf den genannten Termin ebenfalls dem Bundesrathe einzuhändigen.

Also beschlossen, Bern, den 10. Juni 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



**Bundesrathsbeschlüsse in Sachen des Rekurses des Hrn. Hans Heinrich Jansen, in
Hamburg, betreffend Gerichtsstand. (Vom 29. Dezember 1871.) (''10. Juni 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1872
Date	
Data	
Seite	821-832
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 331

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.